


Gefördert durch:



Digitaler Workshop:
Fachkräftesicherung durch Azubis
aus dem Ausland:
Fachkräfteeinwanderungsgesetz

15. Oktober 2024 von 10-11 Uhr

Heute mit ...



Marcos Pangestu
Willkommenslotse (HWK-Schwaben)



Elena Schmid
NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Willkommenslotse (HWK-Schwaben)



Marcos Pangestu

Willkommenslotse

Tel. +49 821 3259 1328

marcos.pangestu@hwk-schwaben.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

 **PASSGENAUE BESETZUNG**
WILLKOMMENSLOTSEN

Förderprogramm „Unterstützung von Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen mit Jugendlichen aus dem Inland, aus dem Ausland oder mit Fluchthintergrund

(Passgenaue Besetzung und Willkommenslotsen)“. „Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“

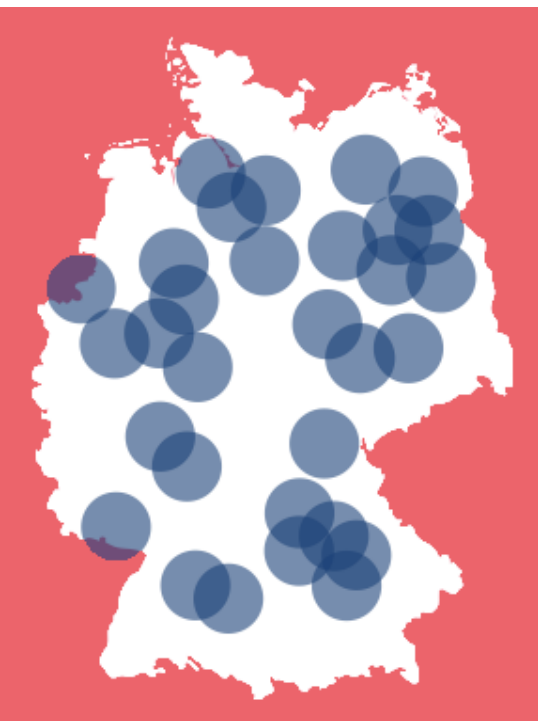


NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



Handwerkskammer
für Schwaben

für ein starkes
Handwerk



Das größte Unternehmens- netzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

4 2 7 7 Betriebe sind aktuell
im NETZWERK

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Hier
registrieren





Informationen
& Überblick
verschaffen



Erfahrungsaustausch &
Kooperationen



Sichtbarkeit des
Engagements



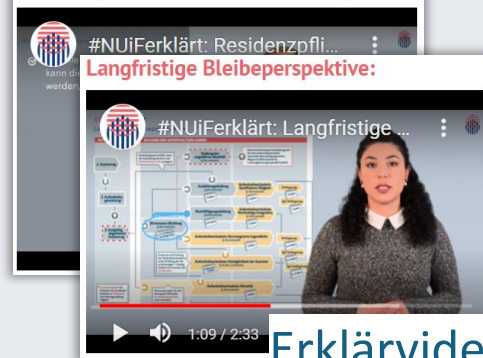
Kostenlose Mitgliedschaft:
www.nuif.de/registrieren



Infomaterial rund um die Beschäftigung von Geflüchteten



Residenzpflicht und Wohnsitzauflage:



Erklärvideos



Infopapiere & Broschüren



Wegweiser

- 07.12.2021: Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz: Wie kann der Arbeitgeber unterstützen?
- 10.11.2021: Folgeantrag im Asylverfahren
- 27.10.2021: Letzte Chance Härtefallantrag?

Monatliche Webinare



Sprachflyer + -poster




Infografiken

Checkliste



Checkliste: Azubis aus Drittstaaten


 **NETZWERK** Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

CHECKLISTE
AZUBIS AUS DRITTSTAATEN -
HINWEISPFLICHTEN FÜR BETRIEBE


VOR BEGINN DER AUSBILDUNG:

✓ Als Betrieb müssen Sie Ihrer Prüfpflicht nachkommen und sicherstellen, dass der/die Auszubildende über einen gültigen Aufenthaltstitel (oder zu Beginn der Ausbildung ein gültiges Visum) verfügt. Bewahren Sie dazu immer eine Kopie des Visums/Aufenthaltstitels mit den Personalunterlagen auf.

TIPP: Setzen Sie sich eine Erinnerung im Kalender, wann genau Visum und Aufenthaltstitel ablaufen. 

WÄHREND DER AUSBILDUNG:


✓ Das Einreisevisum gilt in der Regel für 6-12 Monate. Unterstützen Sie Ihre Auszubildenden dabei, möglichst zeitnah einen Termin bei der Ausländerbehörde zu vereinbaren, um das Visum in einen Aufenthaltstitel nach §16a AufenthG umzuwandeln. Dieser Aufenthaltstitel gilt dann in aller Regel für die gesamte Dauer der Ausbildung.

TIPP: Die für Ihr Unternehmen zuständige Ausländerbehörde finden Sie hier:  **INFO:** Manche Ausländerbehörden wandeln das Visum erst zum Ende der Ablauffrist in einen Aufenthaltstitel um.

BEI WECHSEL ODER VERLÄNGERUNG DER AUSBILDUNG:

✓ Ein **Wechsel des Ausbildungsberufs** – auch innerhalb des Unternehmens – ist nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich. Der Wechsel muss durch die Ausländerbehörde genehmigt und im Aufenthaltstitel angepasst werden. Erst dann ist eine Weiterbeschäftigung möglich.


✓ Auch bei einer **Verlängerung der Ausbildungsdauer** – z.B. wenn die Prüfung wiederholt wird – muss der Aufenthaltstitel angepasst werden.

TIPP: Planen Sie Wechsel des Ausbildungsberufs im Unternehmen mit ausreichender Vorlaufzeit! 



BEI ABBRUCH ODER BEENDIGUNG DER AUSBILDUNG:

✓ Bei **vorzeitigem Abbruch der Ausbildung** besteht eine Mitteilungspflicht. Der Abbruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnis über den Abbruch an die zuständige Ausländerbehörde gemeldet werden.

✓ Mit **erfolgreicher Beendigung der Ausbildung** ist ein Wechsel des Aufenthaltstitels nötig. Als Anschlussstitel für Fachkräfte mit absolvierter Berufsausbildung kommt z.B. der Titel für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) in Frage. Dieser Wechsel wird bei der Ausländerbehörde beantragt. **WICHTIG:** Erst nach diesem Titelwechsel darf die Person bei Ihnen im Betrieb (weiter-)beschäftigt werden. Auch für die Suche nach einem neuen Arbeitgeber kann nach Abschluss der Ausbildung ein gesonderter Aufenthaltstitel erteilt werden.

TIPP: Unterstützen Sie Ihre Mitarbeitenden frühzeitig bei der Beantragung des Titelwechsels um eine möglichst nahtlose Weiterbeschäftigung sicherzustellen! 

Stand: September 2024

Gefördert durch:
 
Inoffizieller Bericht des Deutschen Bundestages
Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

[Hier downloaden!](#)



Das nächste NUiFinar:

Geringfügige Beschäftigungen verstehen - Rechtliche Grundlagen und praktische Tipps für Geflüchtete



Hier geht es zur
Anmeldung

Mittwoch, 22. Oktober 2024, 10:00 - 11:00 Uhr

Geringfügige Beschäftigungen verstehen – Rechtliche Grundlagen und praktische Tipps fürs Geflüchtete

Welche Formen der geringfügigen Beschäftigung gibt es und welche Regelungen sind dabei zu beachten? Dieser Frage widmet sich das NUiFinar am 22. Oktober 2024 von 10-11 Uhr mit dem Referenten Matthias Terschluse von der Minijob-Zentrale.

>> Jetzt kostenfrei anmelden <<

NUiF-Team

Hier geht's zur
Mitgliedschaft:

www.nuif.de/registrieren



am Telefon unter
030/20308-6550



per Mail unter
**[info@unternehmen-
integrieren-fluechtlinge.de](mailto:info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)**



Online unter
www.nuif.de



Sie suchen Kontakt zu
erfahrenen Unternehmen?
Melden Sie sich bei uns –
wir vermitteln gern!



HWK-Webinarreihe 2024

Fachkräftesicherung durch Migration, Ausbildung und Berufsanererkennung

14. Oktober 2024 (10-11 Uhr)	Fachkräftesicherung durch Azubis mit Fluchtstatus
15. Oktober 2024 (10-11 Uhr)	Fachkräftesicherung durch Azubis aus dem Ausland: Fachkräfteeinwanderungsgesetz
16. Oktober 2024 (10-11 Uhr)	Fachkräfteeinwanderung: Zuwanderungswege über Berufsanererkennung
17. Oktober 2024 (10-11 Uhr)	Fördermöglichkeiten für Azubis

Input zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz



Haben Sie bereits Erfahrungen mit der
Einstellung von **Auszubildenden aus
Drittstaaten** gesammelt?

Über wen
sprechen wir?

Mögliche Zielgruppen aus dem Ausland

Bewerber*innen aus dem
EU-/EWR-Raum (+ Island,
Lichtenstein, Norwegen
und Schweiz)

**Kein Visum + kein
Aufenthaltstitel zur
Einreise benötigt**

Bewerber*innen aus
**Australien, Israel, Japan,
Kanada, der Republik
Korea, Neuseeland, dem
Vereinigten Königreich
Großbritannien und
Nordirland oder den USA**

**Kein Visum zur Einreise
benötigt**

Bewerber*innen aus
Drittstaaten

Visum benötigt

Drei Wege in Ausbildung

Aufenthaltstitel für die Ausbildungsplatzsuche

(§ 17 Abs. 1 AufenthG)

- **Schulabschluss:** berechtigt zum Hochschulzugang oder Abschluss deutscher Auslandsschule
- **Sprachkenntnisse:** B1
- **Altersgrenze:** 35 Jahre
- **Sicherung Lebensunterhalt**

Chancenkarte (Suchtitel)

(§ 20a AufenthG)

Gültig ab 01.06.2024

- (mindestens) **zweijährige Berufsausbildung** (Ausland) oder ein **Hochschulabschluss**
- **Sprachkenntnisse:** Deutsch A1 oder Englisch B2
- **6 Punkte** nötig für Erhalt der Chancen-Karte
- **Sicherung Lebensunterhalt**

Aufenthaltstitel für die Berufsausbildung

(§ 16a AufenthG)

IM FOKUS

Vier Schritte zum Visum

1

Voraussetzungen prüfen

- **Ausbildungsplatz in Deutschland**
- **Ggf. Finanzierung sichern**
- **Deutschkenntnisse nachweisen**

2

Terminanfrage an die deutsche Botschaft

- **Erforderliche Unterlagen vorbereiten (Reisepass, Nachweis über den Ausbildungsplatz etc.)**

3

Visum im Herkunftsland beantragen

- **Vollständige Unterlagen mitbringen**
- **Gebühren: 75€**

4

Einreise nach Deutschland

- **Einreisevisum erteilt?**
- **Flugticket nach Deutschland buchen**

**Aufenthaltstitel
beantragen!**



Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG

WAS SIND DIE ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN?

Antragstellende:

- Müssen einen **gültigen Pass** vorlegen
- Dürfen **keine Einreise- oder Aufenthaltsverbote** oder ein **Ausweisungsinteresse** in Deutschland vorliegen haben
- Dürfen **keine Gefährdung** gegen die Bundesrepublik Deutschland darstellen

WAS SIND DIE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN?

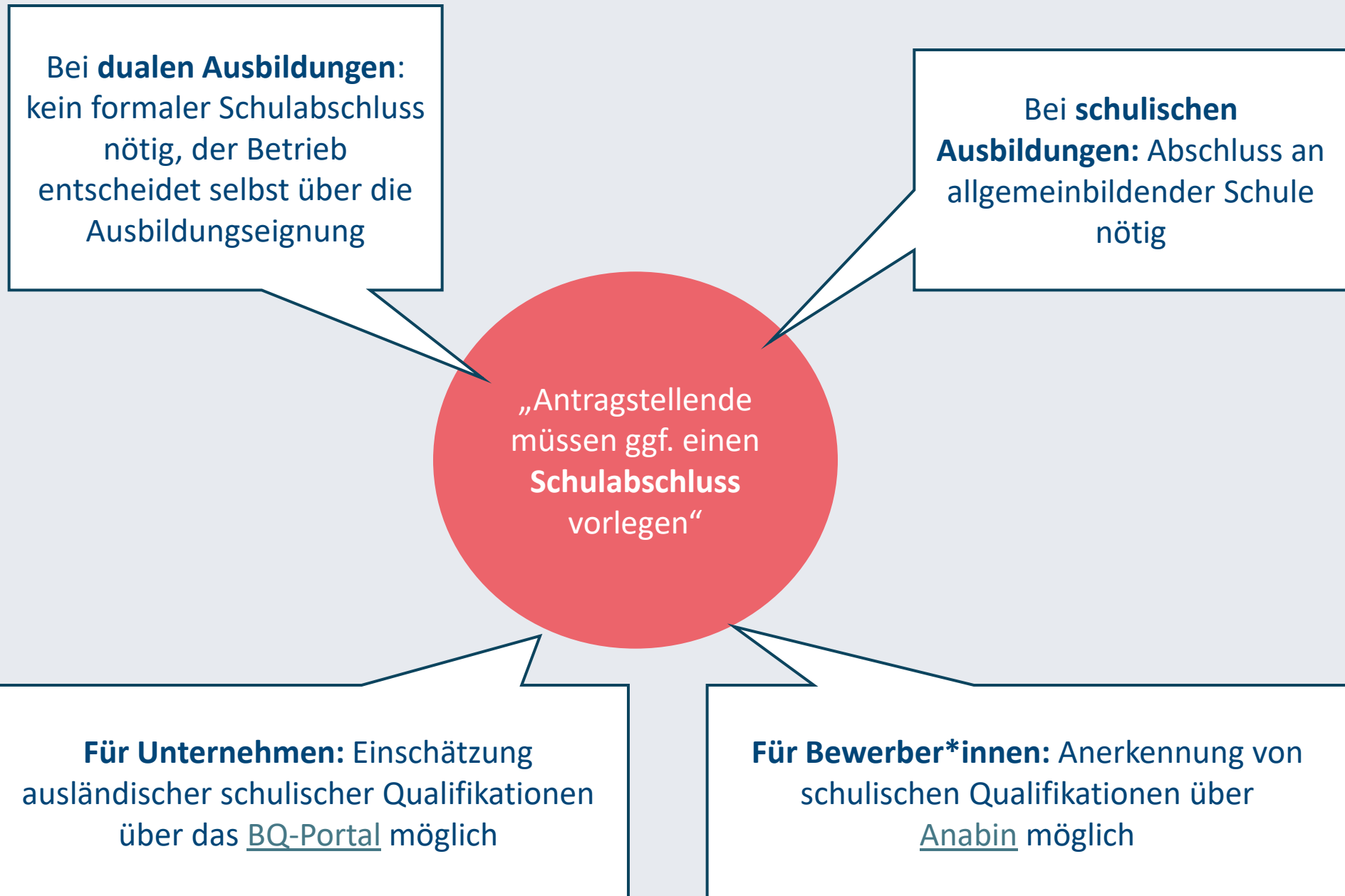
Antragstellende:

- Müssen ggf. einen **anerkannten Schulabschluss** vorlegen können
- Müssen ihren **Lebensunterhalt eigenständig sichern** können
- Müssen **ausreichende Sprachkenntnisse** vorweisen können

Die Bundesagentur für Arbeit muss der Einstellung zustimmen (prüft die Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsberechtigung; die Vorrangprüfung gilt seit dem 1. März 2024 nicht mehr)



Was heißt das
konkret?





Was heißt das
konkret?

Es müssen monatliche
Einkünfte in Höhe von
mindestens 903€
nachgewiesen werden

Bei schulischen
Ausbildungen: **Sperrkonto**
oder
Verpflichtungserklärung

„Der
Lebensunterhalt
muss für die
Dauer des
gesamten
Aufenthalts
gesichert sein“

Hinweis: Es darf für die Zeit der Ausbildung
eine **Nebenbeschäftigung** ausgeübt werden
(20 Stunden pro Woche)

Bei dualen Ausbildungen:
Ausbildungsgehalt (ggf. plus Sperrkonto
oder Verpflichtungserklärung für
Differenzbeträge)



Was heißt das
konkret?

Für die Berufsausbildung ist
in der Regel ein Niveau von
mindestens **B1 – eher B2 –**
notwendig

Das Unternehmen oder die
Bildungseinrichtung können
schriftlich bestätigen, dass
die **Sprachvoraussetzungen**
geprüft wurden

„Es müssen
ausreichende
Sprachkenntnisse
nachgewiesen
werden“

Derzeit werden die Zeugnisse von
folgenden Institutionen anerkannt:
**Goethe-Institut, Telc GmbH, TestDaF-
Institut**

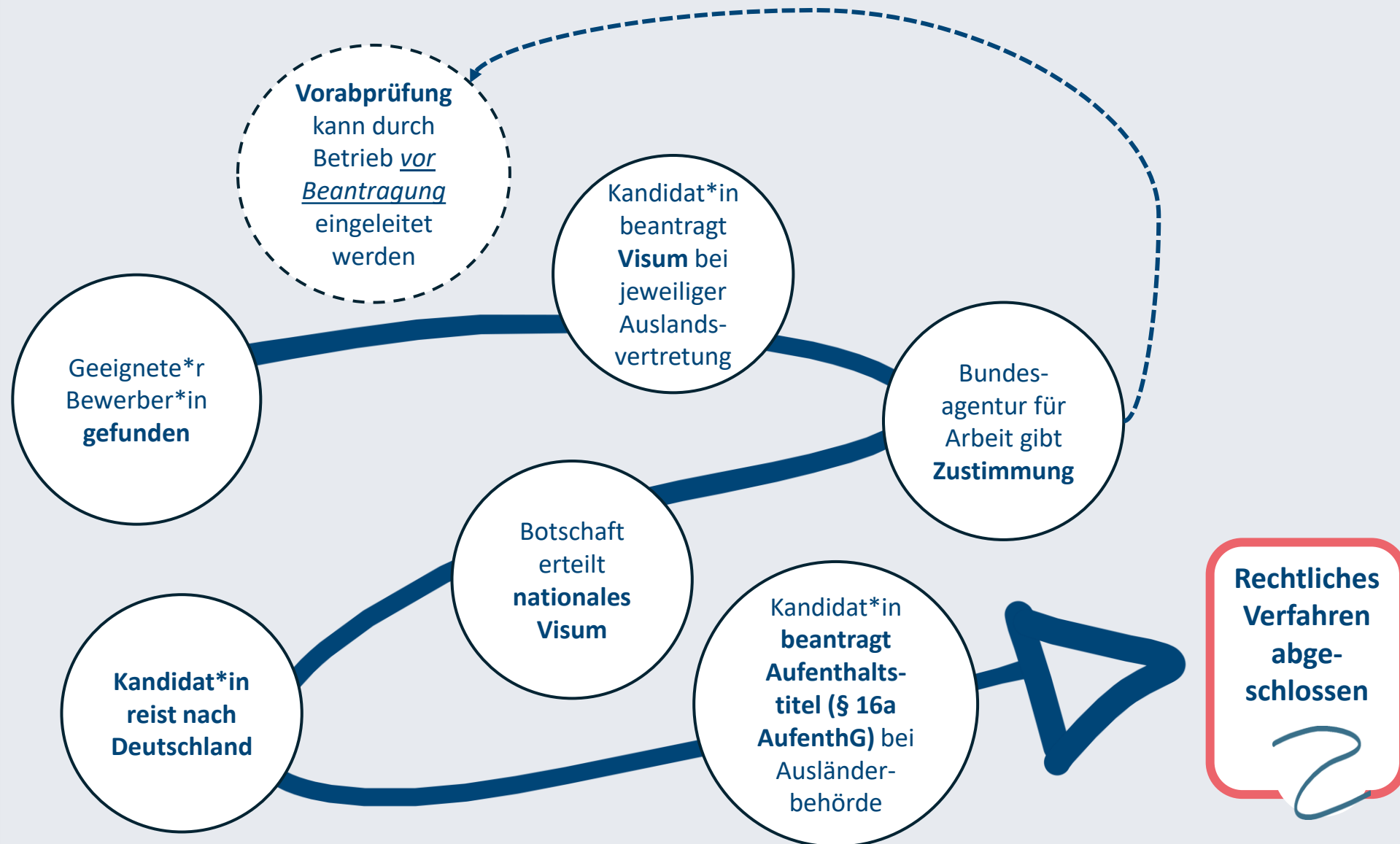
Haben Bildungseinrichtung bzw.
Arbeitgeber*in die Sprachkenntnisse nicht
geprüft und ist kein vorbereitender Kurs
vorgesehen, müssen die Sprachkenntnisse
durch ein Zeugnis belegt werden

Einreise

Ablauf der Einreise

Der Einreiseprozess: Schritt für Schritt

Der reguläre Ablauf





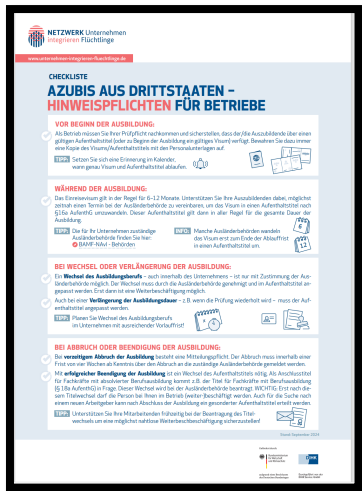
Das beschleunigte
Fachkräfteverfahren

Der Einreiseprozess: „beschleunigt“





Voraussetzungen



Hier  downloaden!



Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG

Was umfasst der Aufenthaltstitel noch?

Vorbereitende Deutschsprachkurse:

- Der Aufenthaltzweck umfasst auch den Besuch eines Deutschsprachkurses zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung
- Der **Sprachkurs** muss mind. 20 Unterrichtseinheiten pro Woche umfassen
- Eine **Nebentätigkeit** (max. 20 Stunden/Woche) ist vor Ausbildungsbeginn nur in Verbindung mit dem vorbereitenden Deutschkurs gestattet

Ein vorzeitiger Abbruch der Ausbildung muss innerhalb von **4 Wochen** bei der Ausländerbehörde gemeldet werden!



Möglichkeiten der Unterstützung

Wo können **Betriebe** unterstützen?

VOR der Einreise

- Den Kandidat*innen vor **Visumsbeantragung rechtzeitig alle Unterlagen zur Verfügung** stellen: z.B. Ausbildungsvertrag, Vorabzustimmung der BA (optional), Verpflichtungserklärung (optional)
- Ggf. das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** mit Vollmacht der Kandidat*innen beantragen (vor Beantragung des Visums; mit Kosten verbunden)
- **Voraussichtliches Ausbildungsende im Vertrag großzügig berechnen** (für evtl. verspätete Prüfungstermine)
- Ggf. Verpflichtungserklärung ausstellen

NACH der Einreise

- Kandidat*innen schnellst möglich bei **Terminbuchung und Begleitung zur Ausländerbehörde** unterstützen, um Visum in Aufenthaltstitel (§ 16a AufenthG) umzuwandeln
- **Kopie des Aufenthaltstitels** aufbewahren und Nebenbestimmungen beachten, die die Arbeitserlaubnis regeln
- Der Ausländerbehörde Änderungen **innerhalb von 4 Wochen** mitteilen (z.B. bei Vertragsauflösung)



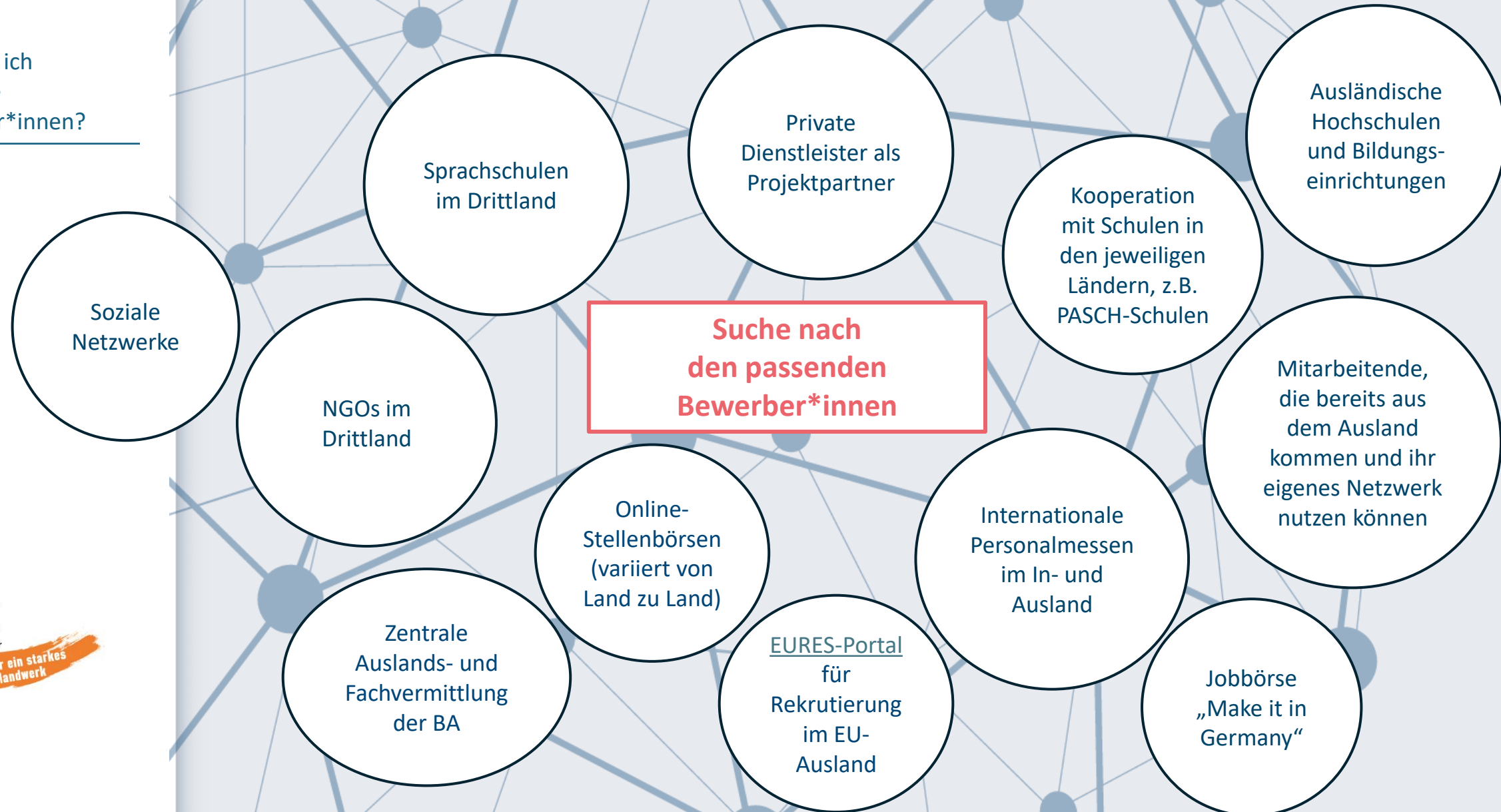
Haben Sie Fragen zu den rechtlichen und
gesetzlichen Rahmenbedingungen ?

Azubis aus dem Ausland finden: Rekrutierung und Auswahl



Wo finde ich
passende
Bewerber*innen?

Die Rekrutierung im Ausland





Welche **Länder und Regionen** bieten sich zur Rekrutierung an?

1.
Indien

2.
Türkei

3.
Kosovo

4.
Marokko

5.
Tunesien

6.
Philippinen

7.
Vietnam

8.
Mongolei



Die Rekrutierung richtig gestalten

BEDARFSANALYSE UND ANFORDERUNGSPROFIL

- **Benennung von fachlichen** und **persönlichen Fähigkeiten** und Fertigkeiten statt Qualifikationen und Abschlüsse
- Aufnahme von benötigten **Sprachkenntnissen**
- Berücksichtigung von interkulturellen Kompetenzen

LÄNDERAUSWAHL UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Information über die **Rechtslage** im jeweiligen Land einholen und Unterstützung bieten
- **Aufenthaltsrechtliche Bedingungen** und Qualifikationsniveau beachten
- **Unterstützungsmöglichkeiten:** Wohnungssuche, Spracherwerb, rechtliche Rahmenbedingungen

INTERNATIONALE STELLENAUSSCHREIBUNG

- Stellenausschreibung auf **Deutsch, Englisch** und/ oder in der **Landessprache**
- Stellen auf der eigenen Website und auf den von Bewerber*innen genutzten Suchkanälen veröffentlichen (LinkedIn, spezialisierte Jobportale)
- Hinweis auf digitalen Bewerbungsprozess

Die Rekrutierung richtig gestalten

PARTNERSCHAFTEN UND NETZWERKE NUTZEN

- Mitarbeitende mit Migrationshintergrund, die ihr **Netzwerk** ansprechen könnten
- Kooperationen mit Hochschulen und Fachinstitutionen
- Personalvermittlungsagenturen für den gesamten Einstellungsprozess nutzen

KULTURSENSIBLE REKRUTIERUNG

- Unternehmenskultur vielfältig und inklusiv gestalten
- Bewerbungsgespräch dementsprechend gestalten
(Sprache, Motivation, virtuell)



Beispiel aus der
Praxis



Klinikverbund
Südwest





Bewerbung &
Einstellung: was ist
wichtig?

Bewerbungs- und Einstellungsverfahren gestalten

Offenheit für
atypische
Bewerbungs-
unterlagen vs.
fachliche
Qualifikation

Berücksichtigung
und Einschätzung
von **Lebens-** und
Berufserfahrung

Kennenlern-
gespräche über
Videochat

(Sprache vorher
bestimmen)

mind. 2
Bewerbungsgespräche
einplanen!

Informieren über
Integrations- und
Unterstützungs-
angebote

Erfahrungen

Haben Sie Fragen /
Anmerkungen / Ergänzungen?



Sie haben noch Fragen?



Marcos Pangestu

HWK Schwaben
Telefon: 0821 3259 1328
Mail: marcos.pangestu@hwk-schwaben.de

Elena Schmid

NUiF
Telefon: 030 20308 6511
Mail: schmid.elena@dihk.de